

Antworten auf Fragen zum Coronavirus (COVID-19)

Im Folgenden finden Sie Antworten auf Fragen zum Coronavirus, die der VSSU aus offiziellen Bundesquellen gesammelt hat. Die Antworten auf die Fragen können sich mit der Entwicklung der Situation rasch ändern.

Welche Regeln gilt es innerhalb der Unternehmen einzuhalten?

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gibt es einfache Regeln, mit denen man sich schützen und die Verbreitung des Virus vermeiden kann:

- Sich ausgiebig die Hände waschen
- In ein Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niessen
- Bei Fieber oder Husten zu Hause bleiben
- Händeschütteln vermeiden
- Vor dem Gang zum Arzt oder in den Notfall anrufen
- Benutzte Taschentücher in einen geschlossenen Abfalleimer werfen

Sie finden alle detaillierten Informationen auf der Website des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

Die 24-Stunden-Hotline ist unter folgender Nummer erreichbar: +41 58 463 00 00

Wie weiss ich, ob ich mich angesteckt habe?

Sie finden alle Antworten auf Ihre Fragen wie zum Beispiel «Wie erkennt man die Symptome?», «Wie wird das Virus übertragen?» oder «Soll ich eine Hygienemaske tragen?» auf der Website des BAG.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

Wie handle ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Arbeitnehmern?¹

Gemäss Arbeitsgesetz (Art. 6 ArG) und Obligationenrecht (Art. 328 Abs. 1) ist der Arbeitgeber für den Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer verantwortlich. Dies geschieht insbesondere mittels der oben beschriebenen Hygienemassnahmen (z. B. Tragen von Hygienemasken) und wenn notwendig mittels Einschränkung von Personenkontakten (z. B. Home-Office, Verbot von Geschäftsreisen, Beschränkung von Sitzungen usw.). Die Angestellten müssen sich an Hygienevorschriften wie das Tragen der Hygienemaske halten und können bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.

¹ *Influenza-Pandemieplan Schweiz*, Bundesamt für Gesundheit, 5. Auflage 2018, s. 44, 50 und 108.

Ist ein Arbeitnehmer infiziert, erhält er weiterhin seinen Lohn auf Grundlage des Arzteugnisses, mit dem seine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird.

Weitere Informationen finden Sie unter den Fragen 3, 29, 30, 31 der FAQ des Bundes:
https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Gesundheitsschutz%20am%20Arbeitsplatz/Pandemie/faq-pandemie-betriebe.pdf.download.pdf/faq_pandemia_de.pdf

Einige Aufträge meines Unternehmens wurden storniert. Kann ich eine Entschädigung fordern?

Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 lit. b des Epidemiengesetzes (EpG) beschlossen, für beschränkte Zeit öffentliche und private Veranstaltungen in der Schweiz mit über 1000 Personen zu verbieten. Der Staat haftet nicht für Schäden, die den Organisatoren und privaten Unternehmen aufgrund der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung entstehen.

Das Epidemiengesetz sieht keine Verpflichtung vor, im Falle von Schäden im Zusammenhang mit sanitären Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung Entschädigungen zu entrichten. Es ist folglich Aufgabe der Organisatoren zu prüfen, ob eventuelle Schäden von einer Versicherung gedeckt sind.

Meine wirtschaftliche Tätigkeit ist stark beeinträchtigt. Darf ich Kurzarbeit anordnen und habe ich Anspruch auf Entschädigung (KAE)?

Ja, das Coronavirus ist ein rechtfertigender Grund, sofern zusätzlich die unten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nehmen Sie Kontakt mit der kantonalen Arbeitslosenversicherung auf.

Weitere Informationen finden Sie unter den Fragen 57-68 der FAQ des Bundes:

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Gesundheitsschutz%20am%20Arbeitsplatz/Pandemie/faq-pandemie-betriebe.pdf.download.pdf/faq_pandemia_de.pdf

Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE anmelden kann:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG)
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG)
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)
- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG)

Diese Bedingungen findet man auf der Website des Bundes:

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Gesundheitsschutz%20am%20Arbeitsplatz/Pandemie/arbeitsausfaelle_coronavirus.pdf.download.pdf/Arbeitsausf%C3%A4lle%20im%20Zusammenhang%20mit%20dem%20Coronavirus.pdf

Wie stellt man einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE)?

- 1) Informieren Sie die Arbeitslosenversicherung Ihres Kantons, bevor Sie die Kurzarbeit einführen.
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>
- 2) Füllen Sie die notwendigen Formulare aus und legen Sie die vom Amt verlangten Dokumente bei. Sie können das Formular unter folgendem Link herunterladen:
https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/formulare/arbeitgeber/kae/716-302-d_V1.1_ausfuellbar.pdf.download.pdf/716-302-d_V1.1_ausfuellbar.pdf

Die vollständige Dokumentation über die KAE finden Sie auf der Website des SECO:

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>